

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

22. Sitzung, 21.12.1875

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Zweiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 21. December 1875, Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Zweite Lesung des Finanzgesetzes für die Jahre 1876, 1877, 1878 mit dem bei Ueberreichung desselben an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreiben.
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betreffend die Diäten und Transportkosten der bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdiener für Dienstreifen innerhalb des Amtsbezirks. (Anl. 3.)
  3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend einen Tausch zwischen vorbehaltenem Krongut und solchen Gebäuden und Ländereien, welche zum Großherzoglichen Hausfideicommiss gehören. (Anl. 85.)
  4. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Gesetze vom 3./7. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg. (Anl. 82.)
  5. Neuwahl eines Ersatzrichters zum Staatsgerichtshof.

#### Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch die Herren Geh. Staatsrath Ruhstrat und Regierungs-Commissaire: Geh. Ministerialrath Janßen, Ministerialrath Wesche.

Der Schriftführer Meistermann verliest nach eröffneter Sitzung das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

#### Eingänge:

1. Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. Zustimmung zu den vom Landtage angenommenen Aenderungen zum Gesetzentwurf, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften. (ad acta.)
2. Der Präsident bemerkt, daß nach einer ihm gewordenen Mittheilung, die Großh. Staatsregierung beabsichtige, den Landtag bis zum 19. Febr. k. J.

zu verlängern, für die Zeit vom 23. d. M. bis zum 24. k. M. aber zu vertagen, in der Weise, daß der Finanzausschuß bereits am 17. Januar wieder zusammentrete. Es werde dies ganz den Wünschen des Landtags entsprechen und nehme er an, wenn kein Widerspruch erfolge, daß der Landtag ins Besondere mit der Vertagung einverstanden sei, indem die Staatsregierung in dieser Beziehung die Zustimmung des Landtags voraussetze.

Ein Widerspruch erfolgt darauf nicht und wird die Zustimmung des Landtags vom Präsidenten constatirt.

3. Petition des H. Timme zu Grünhof bei Friesoythe, betr. Anlegung eines abgegrenzten Fußweges am sog. Ebewechter Damm. (An den Petitionsausschuß.)

4. Nachtrag zur Petition des Rechnungsstellers Janßen zu Abbehausen, betr. Interpretation event. Abänderung des Stempelgebührengesetzes vom 9. October 1868 hinsichtlich des Stempels zu Theilungsberechnungen. (An den Verwaltungsausschuß.)
5. Petition des Krankenhausvereins zu Wildeshausen, betr. Errichtung von Krankenhäusern durch die Amtsverbände. (An den Petitionsausschuß.)

Die Versammlung war mit der Verweisung der Eingänge an die verschiedenen Ausschüsse einverstanden.

Tagesordnung:

I. Zweite Lesung des Finanzgesetzes für die Jahre 1876, 1877, 1878 mit dem bei Ueberreichung desselben an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreiben.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle den Entwurf des Finanzgesetzes für 1876/78 nebst Anlagen auch in zweiter Lesung annehmen und dem Entwurfe des bei Ueberreichung der Voranschläge und des Finanzgesetzes an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreibens seine Zustimmung ertheilen.

Die Berathung wird eröffnet und erhält das Wort der Abg. **Tanzen**: Er habe eine Erklärung abzugeben. Zu §. 28 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg sei vom Landtag beschlossen worden, daß an Einnahmen der Landesbank unter der Voraussetzung, daß nicht später vom Landtage anders beschlossen werde, pro 1876 — 170,000 *M.*, pro 1877/78 jährlich 30,000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden. Die Vorlage 67 der Staatsregierung sei vom Finanzausschuß noch nicht berathen. Wenn das Verhältniß zwischen Staat und Landesbank nun in Folge Beschlusses über jene Vorlage eine Aenderung erfahre, so seien die in den Voranschlag aufgenommenen Summen zu ändern. Unter der Voraussetzung also nur, daß der Vertrag zwischen Staat und Landesbank genehmigt werde, sei diese Position später nicht zu ändern. Der Finanzausschuß habe es so aufgefaßt und werde der Landtag es bei der Beschlussfassung über die Position gleichfalls so aufgefaßt haben.

Geh. Staatsrath **Hübner**: Die Staatsregierung sei von der Auffassung ausgegangen, daß, da die Petition bei der zweiten Lesung des Voranschlags vom Landtage einfach angenommen sei, damit die Sache ihre Erledigung gefunden haben werde. Es sei ihm überraschend, daß der Finanzausschuß jetzt noch, nachdem die Vorlage der Staatsregierung schon lange in seiner Hand gewesen und kurz vor Ablauf des Jahres erkläre, daß die Sache einer näheren Prüfung zu unterziehen sei. Im Schreiben der Staatsregierung sei doch ausdrücklich gesagt, daß das jetzige Verhältniß zwischen Staat und Landesbank Ende 1875 aufhöre. Gestern sei nun die Generalversammlung der Landesbank gewesen und habe definitive Beschlüsse hin-

sichtlich des neuen Abkommens getroffen. Die ganze Sache komme in Stillstand, und man gerathe in die größte Verlegenheit, wenn die Sachlage alterirt werde, und es werde eventuell das Interesse der Landescaße geschädigt. Diese stelle 30,000 *M.* als Antheil an den Erträgen der Landesbank in Einnahme, ohne daß seitens des Landes etwas geleistet werde.

Der **Präsident**: Es handele sich um die verschiedene Auffassung eines gefaßten Landtagsbeschlusses. Eine weitere Beschlussfassung über die Auslegung eines gefaßten Beschlusses sei nach der Geschäftsordnung nicht zulässig und müsse es daher bei dem früheren Beschlusse sein Bewenden behalten. Ob zwischen Landtag und Staatsregierung über den Sinn des Beschlusses eine Meinungsverschiedenheit sich ergeben werde und ob eine etwaige verschiedene Auffassung praktische Bedeutung erlange, das werde für jetzt dahin gestellt bleiben können.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt und wird das Finanzgesetz nebst Schreiben genehmigt.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Diäten und Transportkosten der bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdiener für Dienststreifen innerhalb des Amtsbezirks. — Anl. 3.

Der **Präsident**: Im Art. 1 des Entwurfs werde Bezug genommen auf das noch zu erlassende und bis jetzt erst in erster Lesung berathene Gesetz, betr. Abänderung mehrerer Bestimmungen des revidirten Civilstaatsdienergesetzes über Diäten und Transportkosten. — Anl. 2.

Das Datum dieses Gesetzes müsse demnächst in den Art. 1 des vorliegenden Entwurfs noch eingetragen werden. Sodann mache er noch darauf aufmerksam, daß in Nr. 70 dem Landtage eine weitere Vorlage wegen Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes bezüglich der definitiven Anstellung von Lehrern gemacht sei. Würde nun auch diese Vorlage, welche noch nicht zur Berathung gelangt sei, angenommen werden, so sei eine Verschmelzung der Vorlagen 2 und 70 und eine andere Rubricirung derselben erforderlich. Dem entsprechend werde dann auch im Art. 1 des gegenwärtig zur Verhandlung stehenden Entwurfs die Rubrik des angezogenen Gesetzes zu ändern sein. Er nehme nun an, daß nach der Absicht des Landtags die Staatsregierung ermächtigt sein solle, nicht nur das Datum des betreffenden Gesetzes hier einzutragen, sondern eintretenden Falls auch die entsprechende Aenderung der Rubrik vorzunehmen. Er würde dieserhalb im Falle des Einverständnisses des Landtags in dem zu erlassenden Begleitschreiben das Erforderliche bemerken.

Der Landtag war damit einverstanden.

Zu Art. 2 des Gesetzentwurfs ist zur zweiten Lesung folgender Antrag gestellt seitens des Ausschusses:



„§. 2. Ist eine Dienstreise zu Fuß gemacht, so erhält an Transportkosten ein jeder der Betheiligten ein Drittel der Extraposttaxe.“

Im Uebrigen wie im Entwurfe.

Zu Art. 2 ist ferner seitens des Abg. Ruffell u. Gen. folgender Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, daß der Art. 2 folgende Fassung erhalte:

An Transportkosten bei Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks werden den bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdienern vergütet:

a. wenn die Dienstreise mit eigenem oder gemiethetem Fuhrwerk gemacht wird, für jede drei Kilometer, welche das Amt auf der Hin- und Herreise zusammengekommen, zurücklegt hat, 1 *M.*, jedoch niemals weniger als im Ganzen 7 *M.* Bei Entfernungen über einundzwanzig Kilometer sind die Bruchtheile unter drei Kilometer immer für drei Kilometer zu rechnen.

b. wenn die Dienstreise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht ist, 50 *S.* für jede sieben Kilometer der Hin- und Rückreise.

Kann die Dienstreise mit den regelmäßigen Eisenbahnzügen gemacht werden, so ist die Eisenbahn zu benutzen.

c. wenn die Dienstreise zu Fuß gemacht wird, jedem der Betheiligten ein Drittel der unter Ziff. a. berechneten Fuhrkosten.

Ruffell.

Müller.

Ahlhorn.

Lengler.

W. de Couffer.

Graepel.

Ramien.

Abg. **Hayen**: Der Antrag Ruffell sei schon einmal in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs gestellt, aber verworfen worden; jedoch gegen eine bedeutende Minorität. Es handele sich um die Frage, ob Liquidation der Transportkosten, ob Meilengelder. Erstere treffe dem Quantum nach am genauesten zu, sei aber der Form nach weniger angemessen als das System der Meilengelder. Auch für die den Fuhrkosten ähnlichen Diäten nehme man ja eine Vauschsumme.

Dafür, daß die Liquidation theurer sein werde, könne er ein Beispiel anführen. Für die Tour von Wildeshausen nach Ahlhorn bezahlten die Beamten in Wildeshausen 2 *M.*, während er vor Kurzem in Ahlhorn einen Beamten, welcher liquidiren könne, getroffen habe, der für dieselbe Tour 4 *M.* habe zahlen müssen. Auch im Accord müßten Beamte der letzteren Kategorie mehr bezahlen.

Der einzige nennenswerthe Grund, den man bei erster Lesung gegen die Meilengelder eingewendet habe, sei der, daß die Beamten bei den Aemtern keine Ausnahmestellung einnehmen sollten. Er habe schon damals gesagt, daß die Touren dieser Beamten die Regel bildeten. Jedenfalls müsse man doch zugeben, daß eine große Zahl von Touren jetzt nach Meilen vergütet würden und da sei es doch verkehrt, diese Methode, falls sie angemessener sei, deshalb abzuschaffen, weil andere Beamte in anderer Weise die Vergütung erhielten. Dieser Einwand treffe die Sache selbst nicht. Es frage sich eben immer: Welches System ist angemessener? Wenn man aber einen so großen Nachdruck darauf lege, daß hinsichtlich der Fuhrkostenentschädigung keine Ausnahmestellung stattfinden solle, so frage er: Weshalb denn die Oldenburgischen Beamten in dieser Beziehung eine Ausnahme machen sollten von den Beamten der übrigen deutschen Staaten, namentlich Preußens?

Der **Präsident** bemerkt, daß, falls der Antrag des Abg. Ruffell angenommen werde, der in erster Lesung beschlossene Art. 3 des Gesetzentwurfs wegfallen werde. Er wolle anheingeben, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, für den Fall der Annahme des Ruffellschen Antrags einen Zusatzantrag dahin zu stellen, daß der Art. 3 zu streichen und Art. 4 und 5 als Art. 3 und 4 zu bezeichnen seien.

Abg. **Hayen**: Er erlaube sich den beschälligen Zusatzantrag zu stellen.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Tanzen**: Er bitte den Antrag des Abg. Ruffell abzulehnen und den Ausschußantrag anzunehmen. Wenn dem Abg. Hayen Meilengelder passen, so sei das kein Grund, sie für angemessen zu halten. Die Verwaltungsbeamten müssen ihre baaren Auslagen erstattet bekommen, das sei allein angemessen für ihre würdige Stellung. Die Preise für die zu leistenden Fuhrten seien verschieden. In der Marsch sei der Miethpreis für Fuhrwerk bedeutend höher als in der Geest. Die Beamten werden dort Einbuße erleiden, in der Geest Ersparnisse machen können, wenn die Meilengelder eingeführt werden sollten. Wenn die baaren Auslagen erstattet würden, hätte der Beamte weder Vortheil noch Nachtheil. Der Antrag Ruffell scheine von dem Gedanken ausgegangen zu sein, daß der Staat es sich billiger machen und Ersparungen eintreten können. Die Beamten, welche nur theures Fuhrwerk bekommen können werden immer klagen, schließlich werde der Landtag wieder eine Steigerung der Vergütungs-Sätze bewilligen müssen. Dagegen in den Aemtern, wo billigeres Fuhrwerk zu haben sei, werde der Ueberschuß in des Beamten eigne Tasche fließen. Möge nun das letztere begründeter Verdacht sein oder nicht, zu vermeiden wäre er nicht. Auch dieser Grund, daß man möglichst allen Schaden vermeiden müsse, als ob der Beamte den Ueberschuß der Transportkosten in die Tasche stecke, bestimme ihn hauptsächlich, gegen den Ruffellschen Antrag zu stimmen.

Abg. **Brockhaus**: Er bitte den Antrag des Abg. Russell abzulehnen und den Grundsatz nicht aus dem Gesetz zu entfernen, daß nur die wirklichen Auslagen erstattet werden. Für Lübeck habe sich dieser Grundsatz schon seit 1849 bewährt. Auch sei es wie die Verhältnisse liegen, nicht mehr thunlich, den Antrag Russell dem Gesetz einzuverleiben. Das Gesetz vom 2. Januar 1873 beziehe sich im Art. 2 §. 2 auf einen Fall, welchen der Russell'sche Antrag nicht in's Auge fasse, nämlich wenn die Dienstreise nur theilweise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt sei, ferner im Art. 2 §. 3 auf den Fall, wo die Dienstreise theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, theils mit anderen Transportmitteln zurückgelegt sei und gebe für diese einzelnen Fälle die Berechnung der Transportkostenvergütung für die Dienstreisen der Beamten an die Hand. Diese Bestimmungen werden in dem vorliegenden neuen Gesetz nicht entbehrt werden können. Auch in anderer Beziehung könne er sich mit dem Russell'schen Antrage nicht einverstanden erklären. Die Bestimmung unter lit. a. des Antrags klinge gerade so, als ob damit gesagt sei, der Beamte solle dem Staat keine Kosten machen.

Reg.-Com. **Zanfen**: Die Staatsregierung habe schon in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs die Gründe ausführlich erörtert, aus welchen ihr die Annahme des Antrags Russell nicht möglich sei. Er erlaube sich diese Gründe kurz zu recapituliren: Die Bestimmungen über die Transportkostenvergütung, welche im Civilstaatsdienergesetz enthalten seien, müssen als Norm gelten, solange keine Ausnahmeverhältnisse ein anderes bedingen. Die Bestimmungen der Regierungsbekanntmachung vom 22. April 1845 seien nicht mehr aufrecht zu erhalten und seien aufzuheben. Bei der Vorlage gehe die Staatsregierung ebenfalls davon aus, daß das Princip der Liquidation vor dem Princip der Meilengelder den Vorzug verdiene und eigne sich in dieser Beziehung die von dem Abg. Zanzen ausgeführten Gründe an. Der zweite Grund, welcher den Russell'schen Antrag unannehmbar erscheinen lasse, sei der, daß die Bestimmungen desselben für die verschiedenen Aemter verschiedene Wirkungen haben. Wenn man größere Amtsbezirke in's Auge fasse, würden die Sätze ausreichen, dagegen bei kleinen werde der Beamte nach wie vor Zuschüsse machen müssen. Der Antrag entspreche daher nicht dem Interesse des Dienstes. Was den Kostenpunkt betreffe, so stehe die Staatsregierung nach den bei den technischen Beamten gemachten Erfahrungen auf dem Standpunkt, daß sie eine wesentliche Mehrausgabe an Fuhrkosten nicht fürchte. Hinsichtlich der Fustouren halte die Staatsregierung an der Auffassung fest, daß diese möglichst zu beschränken seien. Sie finde das Anstößige nicht darin, daß der Beamte zu Fuß gehe sondern darin, daß der Beamte zu Fuß gehe und trotzdem Transportkosten berechne. Schließlich enthalte der Antrag Lücken, weil er nicht alle Verhältnisse regelt. Er enthalte zwar Bestimmungen über Berechnung der Transportkosten, wenn die Dienst-

reise mit eigenem oder gemiethetem Fuhrwerk, auf Eisenbahnen und Dampfschiffen und zu Fuß gemacht werde, dagegen seien Dienstreisen mit der Post oder mit dem Stellwagen, wie es besonders in der Marsch gebräuchlich sei, nicht berücksichtigt. Diese Touren würde man nicht unter die Touren mit einem Miethfuhrwerk bringen können, weil hier ganz andere Verhältnisse, auch die Preise für Miethfuhrwerk bedeutend höher seien. Er beantrage aus allen diesen Gründen die Ablehnung des Antrags Russell.

Abg. **Hayen**: Was die Lücken betreffe, welche der Herr Reg.-Commissair dem Antrage des Abg. Russell vorwerfe, so bemerke er zunächst hinsichtlich der Dienstreisen mit der Post oder dem Stellwagen, daß diese äußerst selten vorkommen werden. In der Regel würden die Fahrzeiten dem Beamten nicht passend sein. Der Abg. Brockhaus habe darin eine Lücke in dem Antrage gefunden, weil die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Januar 1873 über die Dienstreisen, welche theilweise mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe und theilweise mit Fuhrwerk gemacht, nicht aufgenommen seien. Hier ergebe sich die Berechnung der Transportkosten im Grunde von selbst. In den Auslassungen seiner Vorredner finde er auch nicht einen haltbaren Grund gegen seine Behauptung, daß die Meilengelder der Form nach angemessener und anständiger seien wegen der persönlichen Natur der Auslagen, zu welchen unter Umständen auch die Verzehrkosten des Kutschers gehören könnten. Daß durch Fustouren das Ansehen der Beamten gefährdet werde, könne doch jetzt, wo man die Vergütung dafür auf ein Drittel hinuntersetzen wolle, Niemand behaupten. Außerdem sei es Sache der Beamten selbst, für ihr Ansehen zu sorgen, das Gesetz könne für die Erhaltung des Ansehens keine Bestimmungen enthalten.

Reg.-Com. **Zanfen**: Er könne nicht einsehen, weshalb die Meilengelder anständiger sein sollen, auch nicht, daß die Verwaltungsbeamten anders gestellt werden sollen, als die Beamten, welche liquidiren müssen. Die Stellwagen werden häufig benutzt, namentlich im Amt Brake und würde es ihm leicht sein, aus den Ministerialacten das statistische Material beizubringen. Das Gesetz müsse übrigens eine Bestimmung hinsichtlich der Touren mit dem Stellwagen enthalten, auch wenn sie selten vorkommen. Er frage den Abg. Hayen, wie diese Touren nach dem Antrag bestimmt und vergütet werden sollen.

Abg. **Windmüller**: Er bitte, den Antrag, wie er in erster Lesung angenommen, auch in zweiter Lesung anzunehmen. Vom Regierungstische sei darauf hingewiesen, daß dieser Antrag der allein annehmbare sei. Der Vorredner habe die Sache nach allen Seiten hin beleuchtet, und bitte er im Interesse der gleichmäßigen Behandlung der Beamten, sowie im Hinblick auf die äußerst verwickelten gesetzlichen Bestimmungen über die Transportkosten den Ausschusssantrag anzunehmen.



Abg. **Hayen**: Auf die Frage des Herrn Reg.-Commissairs erwidere er, daß für die höchst seltenen Fälle, daß eine Tour mit der Post oder dem Stellwagen gemacht würde, gewiß nichts dagegen erinnert werden würde, wenn der Beamte die wirklichen Auslagen in Rechnung setzte. Lücken kämen in vielen Gesetzen vor und müßten den Verhältnissen gemäß im einzelnen Fall ausgefüllt werden.

Abg. **Barnstedt I.**: Dienststreifen zu Post oder mit dem Stellwagen kommen im ganzen Lande vor, z. B. von Ellwürden nach Burhave, von Westerstede nach Zwischenahn. Die Fahrzeiten werden auch den Beamten passen. Eine Lücke sei daher in dem Antrag nicht zu verkennen und sei auszufüllen, wenn anders der Antrag Russell annehmbar sein sollte.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne die gegen den Antrag des Abg. Russell angeführten Gründe als stichhaltig nicht anerkennen. Die Lücken seien vorhanden, werden aber in jedem Gesetz bleiben. Die Fahrzeit der Eisenbahn passe häufig nicht für Dienststreifen, die der Stellwagen häufig noch weniger. Die letzteren werden sehr wenig gebraucht. Die Beamten seien nicht überall gleich sparsam, wie z. B. in dem Fall, welchen Abg. Hayen vorher anführte, nämlich daß er für die Tour von Ahlhorn nach Wildeshausen 2  $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$ , ein anderer 4  $\text{fl}$  gezahlt hätte. Die Ministerialrevisoren werden die Rechnungen, in welchen die Fuhrkosten liquidirt seien, moniren, und wenn die Fahrt längere Zeit her, lasse sich die Sache nicht redressiren. In den meisten Gegenden werden die Beamten mit den im Antrag gedachten Sätzen ausreichen, bei der Liquidation werden seitens der Fuhrwerksbesitzer höhere Löhne gefordert werden. Im Princip sei es richtig, daß die baaren Auslagen zu ersetzen seien, doch erscheine ihm, des Abg. Russell Antrag hier zweckentsprechender.

Abg. **Soyer**: Er stimme dem Ausschufsantrage zu. Die Gründe seien hinreichend erörtert. Das Princip, die baaren Auslagen zu erstatten sei richtiger, als nach den jetzigen Verhältnissen, welche sich so bald ändern können, einen festen Satz festzustellen.

Abg. **Ehnen**: In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs habe er sich für den Antrag Russell entschieden, jetzt werde er für den Ausschufsantrag stimmen.

Reg.-Com. **Jansen**: Er wolle sich die Bemerkung erlauben, daß auch, abgesehen von der principiellen Differenz, es fraglich bleibe, ob die Staatsregierung den Gesetzentwurf annehmen könne, da derselbe mit den nachgewiesenen Lücken praktisch offenbar nicht brauchbar sei.

Abg. **Brockhaus**: Der Antrag des Abg. Russell scheine ihm ein Kind der Uebereilung zu sein, weil sich darin bedeutende Lücken finden. Feste Sätze für Transportkosten werden in Birkenfeld vergütet, er halte dies aber für keine gute Einrichtung. Auch im Interesse der Vereinfachung der Gesetzgebung sei die Verwerfung des Russell'schen Antrages

geboten, da z. Bt. 4 bis 5 Gesetze Bestimmungen über Transportkosten der Verwaltungsbeamten enthalten.

Die Debatte wird hierauf geschlossen und vom Präsidenten die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt.

Der Antrag des Abg. Russell wird abgelehnt, der Zusufsantrag des Abg. Hayen ist damit erledigt.

Der Ausschufsantrag zu Art. 2 wird sodann angenommen und schließlich der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen, angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Tausch zwischen vorbehaltenem Krongut und solchen Gebäuden und Ländereien, welche zum Großherzoglichen Hausfideicommiss gehören. (Anlage 85.)

Der Antrag des Finanzausschusses lautet:

der Landtag wolle dem in der Anlage No. 85 beantragten Tausche seine Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter **Ahlhorn**: Die beiden Wildparks in Rastede gehören jetzt zum vorbehaltenen Krongut. Der eine liege in unmittelbarer Nähe des herrschaftlichen Gartens, der andere in Hankhausen und sei letzterer jetzt mit dem ersteren durch den sog. Verbindungspark verbunden. Die Ländereien, welche zwischen den beiden Parks liegen, habe der Großherzog mit großen Kosten angekauft und fast ganz mit Bäumen bepflanzen lassen. Diese Ländereien seien also Privatgut des Fürsten. Auch die bei dem Palais (letzteres sei Privatgut) liegenden Privatländereien mit den Krongutsländereien bunt durch einander, wie die im Vorzimmer des Landtags ausliegende Karte ausweise.

Die beiden Parks seien mit Holz bestanden, derjenige, welcher bei dem Garten liege, fast ganz mit Buchen. Derselbe habe nur ziemlich schlechten Boden. Der andere Park in Hankhausen sei dagegen fast ganz mit Eichen bestanden und von besserer Bodenbeschaffenheit, namentlich nach den Wiesen hin. Der Großherzog habe nun den Wunsch, daß seine Besitzungen in Rastede eine Qualität bilden möchten, und daß dieses dadurch erreicht würde, daß die zum vorbehaltenen Krongut gehörenden Ländereien zum Hausfideicommiss geschlagen werden. Bekanntlich stehe dem Landtage über das vorbehaltene Krongut gar keine Controlle zu und könne daher der Holzbestand in den beiden Parks gar nicht mit zur Berechnung gelangen, da derselbe jeder Zeit geschlagen werden könne. S. R. H. sei aber bekanntlich ein großer Freund schöner Waldungen, so daß die Abholzung nicht geschehe. An die Stelle des abzutretenden vorbehaltenen Kronguts solle nun das zum Privatgut gehörende Palais am Damm c. pert. treten. Der Ausschuf habe die Werthe der in den Tausch fallenden Ländereien und Baulichkeiten gar nicht gegen einander abgewogen und geprüft, derselbe sei vielmehr der einstimmigen Ansicht, daß der Landtag gerne diesen Tausch genehmigen werde. Der Tausch werde vom Ausschuf zur einstimmigen Annahme empfohlen. Es sei nach seiner Ansicht ganz einerlei, ob es sich um vorbehaltenes Krongut oder um

Privatgut handele, da das Land ja weder von dem einen noch von dem andern etwas beziehe, auch sich in die Verwaltung nicht zu mischen habe. Es könnte nun bloß der Fall noch in Betracht kommen, daß die Fürstliche Familie aussterbe oder das theure Heimathland an einen größeren Staat abgetreten werde, was Gott verhüten wolle, dann würde allerdings das Privatgut der fürstlichen Familie verbleiben, das Krongut aber wohl mit übergehen. Beide Fälle liegen aber so fern, daß man solche kaum zu erwägen brauche. Sollte aber dennoch wider Erwarten der eine oder andere Fall eintreten, so hege der ganze Landtag soviel Pietät und Liebe zu dem angestammten Fürstenhause, daß er demselben den kleinen Vortheil, der vielleicht mit dem Tausch verbunden sei, gern gönne. Er hoffe und wünsche daher, daß auch unsere Nachkommen dieselbe Liebe und Verehrung gegen das Fürstenhaus bewahren mögen, welche die jetzige Generation befehle. Es sei die letzte Vorlage, welche der Landtag vor dem Feste berathe, möge der Landtag dem geliebten Fürstenhause gerne dieses kleine Weihnachtsgeschenk bringen; denn was aus freudigem Herzen komme, habe doppelten Werth.

Der Antrag des Ausschusses wird sodann einstimmig angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. eine Zusatzbestimmung zum Gesetze vom 3./7. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg. (Anl. 82).

Zur zweiten Lesung sind keine Anträge gestellt und wird der Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung unverändert angenommen.

V. Neuwahl eines Ersazrichters zum Staatsgerichtshof.

Abg. **Ahlhorn**: Nach einer Vorberathung werde wohl der Landtag einstimmig beabsichtigen, den Obergerichtsdirector Schüßler zum Ersazrichter zu wählen. Er beantrage diese Wahl durch Aclamation zu bestätigen.

Auf die Anfrage des **Präsidenten**, welcher schon vorher bemerkt hatte, daß der Oberappellationsgerichtsrath Tappenbeck, welcher kürzlich zum zweiten Ersazrichter vom Land-

tage erwählt sei, als bereits vom Staatsministerium erwählt, ausfalle, daß mithin entweder die Stelle eines zweiten Ersazrichters neu zu besetzen oder der dritte Ersazrichter Hullmann in die Stelle des zweiten Ersazrichters einrücke und dann die Neuwahl eines dritten Ersazrichters vorzunehmen sei, beschließt der Landtag das Letztere und war auch mit der Wahl durch Aclamation ohne Widerspruch einverstanden.

Der Obergerichtsdirector Schüßler wird hierauf als 3. Ersazrichter durch Aclamation erwählt.

Hierauf wird von dem Geh. Staatsrath Ruhstrat folgende Verordnung seiner Kön. Hoheit des Großherzogs verlesen:

Verordnung, betr. die Verlängerung und Vertagung des Landtags.

Wir Nicolaus Friedrich Peter etc.

verordnen hierdurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtigen versammelten Landtags wird bis zum 19. Februar k. J. verlängert.

Zugleich wird der Landtag im Einverständniß mit demselben vom 23. d. Mis. bis zum 24. Januar k. J. vertagt.

Urkundlich etc.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. Dec. 1875.

L. S.

Ges. Peter.

v. Berg.

Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung heute Nachmittag 7 Uhr.

Tagesordnung:

Berathung über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. das Abkommen mit dem Bankhause von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a. M. (Anl. 67.)

Der Berichterstatter:

Müller.